Stamer, Nadine

Von: Siedlergemeinschaft Sande <kontakt@sande.imvwe.de>
Gesendet: Montag, 29. November 2021 08:00
An: Stamer, Nadine
Betreff: Baumschutzsatzung

Sehr geehrte Frau Stamer,

Umfragen innerhalb der Mitgliedschaft der Siedlergemeinschaft Sande und die Meinung des Landesverbandes des VWE Nds. e.V. kamen zu folgendem Ergebnis.

Meinungen von Mitgliedern der Siedlergemeinschaft Sande:
- Der Verwaltungsaufwand ist viel zu groß, denn die Satzung muss auch durch Überprüfungen durchgesetzt werden. In einigen Kommunen musste eine zusätzliche Stelle eingerichtet werden. Eine Vielzahl von Anträgen müssen bearbeitet, Gutachten müssen beurteilt und der Baum muss vor Ort in Augenschein genommen werden.
- Wer will kontrollieren, ob ein Baum mit Genehmigung gefällt wurde?
- Eine Baumschutzsatzung stellt auch einen Eingriff in das Eigentumsrecht da.
- Es steht zu befürchten, dass einige Grundstücksbesitzer noch, vor Inkrafttreten der Satzung, schnell noch betreffende Bäume fällen.
- Des Weiteren wird ein Konfliktpotential bei den Hecken gesehen. Wenn diese 3m plus sind, werden diese durch die geplante Satzung geschützt. Was ist, wenn da auch ein Nachbar seinen Anspruch aus den NNachbG geltend macht? Was wenn die Hecke aus welchen Gründen auch immer kaputt geht? Das sollte überdacht werden.
-Vielmehr sollte an die Eigenverantwortlichkeit der Grundstückseigentümer appelliert werden, verantwortungsvoll mit den Bäumen im eigenen Garten umzugehen, wie auch in der Vergangenheit geschehen.

- Da wir ja in Sande ein Baumkataster für ortsbildprägende Bäume im öffentlichen und privaten Raum haben, sollte diese auf den neuesten Stand gebracht werden und den Grundstückseigentümern Unterstützung bei Fragen rund um die Baumpflege und Erhalt angeboten werden.

Meinung des Landesverbandes des Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.
- Zum einen wird in § 3 Abs.2 a geregelt, dass auch das Kappen von Bäumen verboten ist. Das widerspricht u.E. aber dem Landesgesetz NNachbG, hier konkret § 53 Abs.2 NNachbG (Niedersächsisches Nachbarschaftsgesetz). Dort wird geregelt, dass nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren nach der Anpflanzung, ein Eigentümer gegenüber seinem Nachbarn einen ANSPRUCH auf Haltung der aktuellen Höhe des Baumes hat, was einhergeht mit regelmäßigem Kappen der Bäume.
- Auch der Rückschnitt innerhalb der ersten 5 Jahre ist geregelt, wird aber für die betroffenen Bäume der Satzung aufgrund des Alters bzw.

Umfanges nicht betroffen sein. Aber wenn ein Baum an der Grenze entsprechend groß und alt ist, dann ist der § 53 Abs.2 NNachbG einschlägig. Und das ist eine Landesnorm!

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Galli
Vorsitzender
Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.
Siedlergemeinschaft Sande
Diekstahlstraße 25
26452 Sande
Tel.: 04422-693 1148
mobil: 01525/3520495
Email: kontakt@sande.imvwe.de
url: https://www.verband-wohneigentum.de/kg-friesland

Denken Sie an die Umwelt – ist es wirklich notwendig diese mail zu drucken?

Diese Mail könnte vertrauliche/persönliche Daten und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Mail irrtümlich erhalten

haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Das unerlaubte Kopieren, sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist

nicht gestattet.